

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Erneute Offenlage zum Antrag der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und der  
Ortsgemeinde Sprendlingen auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 WHG für  
den Ausbau des Höllengrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Herstellung eines Ersatzgrabens  
und Schaffung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs im Zusammenhang mit der Erschließung  
des Neubaugebietes „Erweiterung Kurt-Schumacher-Straße“ in Sprendlingen**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen und die Ortsgemeinde Sprendlingen haben Antrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 07. September 1995 zum Ausbau des Höllengrabens (Gewässer III. Ordnung) gestellt. Im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes „Erweiterung Kurt-Schumacher-Straße“ in Sprendlingen ist die Herstellung eines Ersatzgrabens zur Außengebietsentwässerung und die Aufweitung des Gewässers zur Herstellung der geplanten Regenrückhaltung für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich vorgesehen. Aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange im September/Oktober 2016 mussten Änderungen an dem Entwurf vorgenommen werden, die die Grundzüge der Planung berühren. Es wird daher erforderlich, das beabsichtigte Vorhaben erneut der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die maßgebenden Antrags- und Planunterlagen, nach denen das o.a. Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Sprendlingen-Gensingen  
Zimmer 10  
Elisabethenstraße 1  
55576 Sprendlingen**

während eines Monats vom

**12. Oktober 2020 bis 12. November 2020**

zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegen.

Außerdem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ([www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)) unter der Rubrik „Politik & Verwaltung“ eingesehen werden.

2. etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, Untere Wasserbehörde, Zimmer 353 in 55218 Ingelheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, Elisabethenstraße 1, 55576 Sprendlingen bis spätestens

**26. November 2020**

schriftlich (**unter Angabe des Aktenzeichens 21b-55202-026-3610**), zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de](mailto:kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de) oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de) erhoben werden können,

3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen,
4. Einwendungen stets zu begründen sind und die Einwendungsfrist nur durch die Erhebung von begründeten Einwendungen gewahrt wird,
5. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
  - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
7. nachträgliche Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.